

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

3 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

JUNI 1985



Justiz und Presse

Interview mit Pressesprecher Dr. Wilhelm + Dezernatsverteilung im neuen Vorstand + Zum Parteispenden-Urteil des FG Köln + Aus der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit + Bericht aus Bonn

Inhalt

Kommentar
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

Dezernatsverteilung des Vorstandes
Seite 3

Zur Personallage
Seite 3

Presse und Justiz
Seite 4

Interview mit OStA Dr. Wilhelm
Seite 6

Es fehlt der SLING der 80er Jahre
Seite 8

Zum Parteispendenurteil des FG Köln
Seite 8

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit
Seite 10

Bericht aus BONN
Seite 10

Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Seite 11

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterverbandes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Dr. Helga Engshuber (OStAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Sybille Gutberlet (StAin);
Wilfried Klein (VRLG); Helena Pfeil (ROLG);
Martin Tinkl (RLG); Burkhard Treese (RAG);
Gisela Wohlgemuth (ROLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 6 vom 1. Oktober 1984

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Titelbild: VRLG Ibo Minnssen, Bonn

Presseeinsatz als Druckmittel?

von Wolfgang Fey

Ob die Meldungen zur Lage der Justiz allmählich doch ein Umdenken bewirken — wenn noch nicht bei den für die Justiz Verantwortlichen, so doch schon in der Bevölkerung? Die Hiobsbotschaften aus Köln über die Personallage am dortigen Landgericht und aus Düsseldorf (Keine Richter für das Rheinmetall-Strafverfahren vorhanden) wurden von der Presse groß herausgestellt. Sie führten im Fall Düsseldorf sogar zu einer Landtagsanfrage (LT-Drs. 9/3934).

Dieses volle Licht auf der Personalmisere der Justiz tut all denen gut, die seit Jahren versuchen, deutlich zu machen, daß mit Personaleinschränkungen in diesem Bereich am falschen Ende gespart wird.

Der „Kleine Handwerker“ braucht für seine Forderungen genauso dringend den frühen ersten Termin, um nicht bald selbst zahlungsunfähig zu werden, wie der Angeklagte seine Hauptverhandlung, der sich gegen die Vorwürfe der Anklage zur Wehr setzen muß.

In immer mehr Berichten, Aufsätzen und Kommentaren greift die Presse diese sozialpolitischen Probleme auf; das Tagesgeschehen aus dem Gerichtssaal tritt in der Berichterstattung zurück.

Im personalpolitischen Bereich ist die Folge der Einsparungen ein mangels Nachwuchses ungesunder Stellenkegel, der aussieht wie ein von den Autoabgasen und den sonstigen Umwelteinflüssen geschädigter Tannenbaum: die „unteren Äste“ sind nur klein und dünn. Und auch die „oberen Äste“ sind nicht mehr belastbar: Die Mehrarbeit durch Überbelastung mit anderthalb Pensen und Vertretungen führt bei den Richtern und Staatsanwälten vielfach zu krankheitsbedingten Ausfällen und damit zu weiteren Belastungen der übrigen Kollegen.

Die meisten Richter und Staatsanwälte halten den Weg, über Presseveröffentlichungen Abhilfe zu erreichen, nicht für einen guten Ausweg; auch nicht die Düsseldorf, die die benötigten Richter zugeteilt erhielten, die Presseaktivitäten aber weder initiiert noch lanciert hatten. Denn wenn einem Gericht außerplanmäßig Richter zugewiesen werden, fehlen diese an anderen Orten. Der Haushaltsetat des Landes läßt derzeit kaum Möglichkeiten, den Personalbestand über den Ausgleich für Abgänge aufzustocken.

Der Deutsche Richterbund liegt bei dieser Situation richtig, wenn er für das Jahr 1986 eine Stellenvermehrung für Richter und Staatsanwälte fordert! Müssen sich die Kollegen aber erst an die örtliche oder überörtliche Presse wenden, ehe sich etwas tut? Diese Frage wird auch dem neuen Justizminister Dr. Krumsiek als erstes gestellt. Denn in der letzten Legislatur-Periode des Landtages wurde die Justiz in NRW vernachlässigt. Im Verhältnis Prozesse pro Richter rangiert unser Land am Ende der Statistik im Vergleich mit anderen Bundesländern.

Die Kolleginnen und Kollegen des Landgerichts Münster beklagen sich außerdem über die Art und Weise ihrer Behandlung durch den früheren Justizminister des Landes und die Mitglieder des Justizausschusses des letzten Landtages.

Die Richterschaft des Landgerichts Münster hatte sich mit einem von 74 Richterinnen und Richtern unterzeichneten Schreiben von Juni 1984 an den Justizminister und die Mitglieder des Justizausschusses gewandt und eindringlich darauf hingewiesen, daß bei einer pensenmäßigen Überbelastung von 50% die geplanten Stellenkürzungen auf keinen Fall mehr aufgefangen werden könnten, weil die Richter ohnehin schon an der Grenze ihrer Belastbarkeit angelangt seien.

Der Justizminister, so beklagen die Kollegen aus Münster, habe sie einer persönlichen Antwort nicht für wert gehalten, sondern durch Erlaß den Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm gebeten, sie von seiner Stellungnahme zu unterrichten, in der er auf das fehlende Geld, aber auch auf den künftigen Wegfall der Stellenkürzungen bei der Justiz hingewiesen hat. Der Justizausschuß hat bislang zum Erstaunen der Kollegen in Münster eine sachliche Stellungnahme nicht abgegeben.

Dazu läßt sich eigentlich nur sagen, daß es tatsächlich befremdet, wenn Richterinnen und Richter, die sich dazu durchgerungen haben, in der beschriebenen Weise vorzugehen, derartig abgefertigt werden. „Müssen“ auch sie sich noch an die Presse wenden?

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Der neue Vorstand nimmt seine Arbeit auf

Am 16. April 1985 traf sich der auf der Landesvertreterversammlung in Gelsenkirchen gewählte neue Geschäftsführende Vorstand zu seiner ersten Sitzung. Zunächst galt es, die Dezernatsarbeit zu verteilen, die durch den Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder Schiller, Ploenes, Treese und Tinkl notwendig wurde (Einzelheiten siehe Kapiteln).

Gegenstand der Beratungen war zudem die geplante **Änderung der Arbeitszeitverordnung für Beamte**, nach der den — zunächst nur älteren — Beamten in Zukunft pro Kalenderhalbjahr ein freier Arbeitstag zustehen soll. Nach eingehender Diskussion bestand Einigkeit darüber, daß eine entsprechende Regelung für Richter selbst angesichts des Umstandes, daß diese Dienstzeiten nicht haben, gefordert werden müsse. Die Verwirklichung dieser Forderung scheint jedoch zweifelhaft, weil die geplante Gesetzesregelung nicht für alle Beamten, so nicht für Lehrer und Hochschullehrer, gelten soll.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt war die Vorbereitung der **Sitzung des Bundesvorstandes und der Bundesvertreterversammlung**, die Anfang Mai in Braunschweig stattgefunden hat. Der Landesverband hat dort die Veröffentlichungen von Schaffer in der DRiZ („Bemerkungen zum geltenden Richteramtsrecht“, 2/1985) und Lamprecht („Das Selbstverständnis des Richters aus der Sicht der Presse“, 3/85) zur Sprache gebracht und darauf gedrängt, daß die Veröffentlichung solcher Artikel zumindest redaktionell begleitet und erläutert wird. Ferner wurde auf Antrag des Landes NRW über eine Neufassung des § 21 g GVG beraten. Es soll erreicht werden, daß **alle** Mitglieder eines Spruchkörpers vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen, nach welchen Grundsätzen diese Mitglieder an den Verfahren mitwirken.

Der Vorstand begrüßte die Mitteilung des Justizministers Posser vom 25. 3. 1985, nach der das **Finanzgericht Düsseldorf nicht** in eine ungünstige Vorortlage verlegt wird. Die Bemühungen des Richterbundes und des Haupttrichterrates der Finanzgerichtsbarkeit (vgl. RiStA 1/85) sind somit von Erfolg gekrönt.

Tagungsvorbereitung

Eine weitere Sitzung fand am 14. Mai 1985 in Hamm statt, in der die am 20. Mai 1985 in Witten stattfindende **Richterräte-Tagung** vorbereitet wurde. An

dieser Tagung nehmen über 100 Mitglieder der Richterräte und des Hauptpersonalrates der Staatsanwaltschaft teil. Inhalt dieser Veranstaltung, über die RiStA im nächsten Heft berichten wird, sind die Beteiligungsrechte der Richter und Staatsanwälte, insbesondere im Hinblick auf das im Dezember 1984 novellierte Landespersonalvertretungsgesetz.

Weitere Tagungspunkte des Geschäftsführenden Vorstandes waren die Planungen für Veranstaltungen 1986 in der **Richterakademie in Trier** und der **Pensenschlüssel für Familiengerichte**, den das Justizministerium NW erneut auf der Justizminister-Konferenz im September dieses Jahres erörtern will. Es soll dort evtl. zur Diskussion gestellt werden, die Schlüsselzahl 600 für die Amtsgerichte zu senken oder eine Neuwertung nach Eingangszahlen vorzunehmen.

Zur Personallage

Bekanntlich ist die Justiz im Jahre 1985 von weiteren personellen Einsparungen ausgenommen. Im Haushalt ist vorgesehen, 15 Richterstellen von der Verwaltungsgerechtsbarkeit zur ordentlichen Justiz zu verlegen. Beides hat zur Folge, daß anders als in den vergangenen Jahren jetzt wieder kontinuierlich Richter auf Probe — wenn auch viel zu wenig, gemessen am Bedarf! — eingestellt werden. Da der in diesem Jahr zur Pensionierung anstehende Jahrgang 1920 zahlenmäßig sehr schwach besetzt ist, war zu Anfang des Jahres nur mit Neueinstellungen bei der ordentlichen Justiz von 40 bis 50 jungen Richtern zu rechnen. Inzwischen ist infolge weiterer Abgänge (vorzeitige Pensionierungen pp) damit zu rechnen, daß etwa 70 Richter auf Probe ernannt werden können. Dem Vernehmen nach soll es schon gewisse Schwierigkeiten geben, geeignete Assessoren zu gewinnen.

Gute Aussichten für junge Juristen!

Dezernats-Verteilung des Geschäftsführenden Vorstandes

In seiner konstituierenden Sitzung gab sich der Vorstand die nachfolgend wiedergegebene Aufgabenverteilung:

Dr. Pelz: Richteramtsrecht (Grundsätze) — Reform des öffentlichen Dienstrechts — Vertretung nach außen und Repräsentation

Schiller: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit — Besoldung und Versorgung — Beihilfe — Reisekosten

Ploenes: Zivilrecht und Zivilprozeß — Aufbau und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit — FGG

Lauer: Staatsanwaltschaftsfragen und Strafrecht

Treese: Richterakademie — Rechtskundeunterricht — Rechtsberatung — Mitgliederwerbung — Juristenausbildung — Fortbildung

Fey: Informationsblatt — Familienrecht

Tinkl: Richteramtsrecht — Kasse — Geschäftsstelle

Kinold: Fragen der Arbeitsgerichtsbarkeit

Sander: Fragen der Sozialgerichtsbarkeit

Dr. Bahlau: Fragen der Finanzgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit — Öffentliches Recht

Für die Gebiete Datenschutz und Informationstechnik erklärte Staatsanwalt **Carl von Hobe**, Bonn, seine Bereitschaft zur Mitarbeit.

Flotte Sprüche

Die meisten Polizeieinsätze gelten heute nicht mehr dem Bürger, sondern dem Schutz des Staates und seiner Institutionen — ein Zeichen für ein Gemeinwesen, das entweder an mangelnder Überzeugungskraft oder an übertriebener Angst und Unsicherheit leidet.

Prof. Dr. J. Hellmer

Darlehen zu Sonderkonditionen

für alle Beamte und Angestellte des Öffentlichen Dienstes, mit günstigstem Festzinssatz, max. Laufzeit 20 Jahre!

Reichen Sie Gehaltsbescheinigung und Kreditunterlagen mit ein!

Seriös vermittelt durch:

M & K Körner GmbH, Postfach 12 45, 6972 Tauberbischofsheim, Telefon 0 93 41/40 44

Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 30010000)

Fordern Sie sofort unser verbindliches Angebot an!

Presse und Justiz

Es wird gesagt, das Verhältnis „Presse und Justiz“ sei oft eher zu bezeichnen als „Justiz gegen Presse“ oder „Presse gegen Justiz“. Dies war der Anlaß, sich mit den anstehenden Fragen und Problemen durch Gespräche und Interviews mit Pressesprechern der Gerichte und Staatsanwaltschaften, einem Behördenleiter und dem Pressereferenten des Justizministeriums sowie mit einem Journalisten auseinanderzusetzen. Dabei sei angemerkt, daß der Pressereferent des Justizministeriums, Dieter Wendorff, vor Übernahme dieses Amtes ebenfalls als Journalist (dpa-Korrespondent) tätig war.

Da die Justiz nicht sich selbst überlassen und in einem Elfenbeinturm lebt, überrascht nicht, daß es auch für das Verhältnis zwischen ihr und der Presse Normen gibt. Das Justizministerium hat „Richtlinien für die Zusammenarbeit mit der Presse“ herausgegeben und die Kontakte zur Presse in der Hand von Pressesprechern und Behördenleitern konzentriert. Vielfach wird jedoch übersehen, daß die Justizbehörden nicht nur verpflichtet sind, den Vertretern der Presse Auskünfte zu erteilen (§ 6 der Richtlinien), sondern daß der Pressesprecher noch weitere Öffentlichkeitsarbeit leistet. Zu seinen Aufgaben gehört nach § 7 der Richtlinien nicht nur, den Bürger durch die Presse über Einzelfälle zu informieren. Er soll durch seine Arbeit darüber hinaus dazu beitragen, „bei der Allgemeinheit um Vertrauen für die Justiz zu werben. Er soll jede Gelegenheit dazu nutzen, die Bürger über das Rechtswesen aufzuklären“.

Bei den Gesprächen mit den Verantwortlichen wurde deutlich, daß diese zweigeteilte Aufgabenstellung eine Sisyphus-Arbeit ist, und daß deshalb der zweite Aufgabenteil, die Aufklärung, oft zu kurz kommt. Pressearbeit soll nicht nur Selbstdarstellung sein oder gar Darstellung von Selbstgefälligkeiten, wie sie im Bericht der Ortspresse über das Tagesgeschehen oftmals ihren Niederschlag finden. Pressearbeit zumindest der Behördenleiter und des Justizministeriums ist, wenn es um die Gewinnung von Vertrauen geht, auch Suche nach Multiplikatoren, um die Probleme der Justiz nach außen zu tragen, um im politischen Raum für die Justiz Anliegen Gehör zu finden, um dem Bürger die Scheu vor der Justiz zu nehmen, um den Zugang zum Gericht zu erleichtern.

Diese Aufgabe richtig zu erfüllen, setzt vollen Arbeitseinsatz und die Benutzung aller technischer Hilfsmittel voraus. Selbstverständlichkeiten wie eine Schreibkraft, Telefonanschluß auch für Selbstwähl-Ferngespräche und ein Fernschreiber müssen ständig zur Verfügung stehen. Denn diese technischen Mittel sind für die Justiz notwendig, damit sie sich auf die Gepflogenheiten der Presse einstellen kann, wenn sie sich in den Zeitungen richtig dargestellt wissen will. Wenn eine Falschmeldung korrigiert werden muß, hat es keinen Sinn,

damit lange zu warten. Justizberichte aus der letzten Woche zu korrigieren, ist Schnee von gestern! Nur Richtigstellungen in der nächsten Ausgabe erzielen Wirkung. Dazu ist der Redaktionsschluß um 14.00 Uhr oder 14.30 Uhr zu beachten. Ein Thema, das später den Redakteur erreicht, hat kaum Aussicht auf Abdruck.

Für diese Arbeit muß also der Pressesprecher von der richter- oder staatsanwaltlichen Dezernatsführung entlastet sein. Denn er muß Zeit haben, sich im Kontakt mit den Kollegen um die wichtigsten anstehenden Prozesse zu kümmern. „Ein Pressesprecher muß die Brisanz eines Prozesses vorher erkennen, um reagieren oder sogar den Fall schon vorher den Presseagenturen richtig verkaufen zu können“, erläutert dazu der Pressesprecher Wendorff. Das setzt natürlich voraus, daß die Kollegen mit dem Pressesprecher Kontakt aufnehmen und sich nicht wegen der dann zu erwartenden Teilnahme der Presse an der Verhandlung still und abwartend verhalten. § 2 der Presse-Richtlinien schreibt diese Berichtspflicht an den Pressesprecher „allen in Betracht kommenden Angehörigen der Behörde“ ausdrücklich vor. Die vom Amts- und Landgericht Düsseldorf gemeinsam herausgegebenen Übersichten über anstehende pressewirksame Prozesse sind als Ergebnis dieser Berichte ein mustergültiges Beispiel für gute Pressearbeit.

Der Pressesprecher muß sich außerdem um den Kontakt mit den Redakteuren bemühen. Denn er muß die Leute kennen, an die er sich mit den Problemen seines Hauses wenden kann. Dazu muß man wissen, daß das Zeitungsgeschäft auch im Lokalteil der Zeitungen von finanziellen Überlegungen getragen wird. Das Verhältnis von Anzeigen kommerzieller Art und Berichten reduziert den Berichtsanteil oft auf nur vier Zeitungsseiten. Die Justiz steht daher im Wettbewerb, sie muß sich verkaufen, zwar nicht wie Waschmittel oder Margarine, aber der Markt muß gegen Berichte aus dem Rathaus, aus den Vereinen und Verbänden und dem sonstigen öffentlichen Tagesgeschehen jedesmal neu umworben und verteidigt werden. Insofern sind die Pressesprecher Lobbyisten, sie müssen wie ein Journalist arbeiten und nicht unter Abwägungen

(„audiatur et altera pars“) wie ein Richter. Außerdem muß man den Platz in der Zeitung bekommen können, wenn man ihn dringend braucht. Von daher ist Kontaktpflege wichtig und hat mehr als ein jährliches Arbeitsessen mit den örtlichen Journalisten zu sein.

Auszahlen für die Justiz wird sich auch nicht das bloße Jammern über die ständige Arbeitsbelastung und Personaleinsparungen. Dieses Thema hängt den Journalisten bald „zum Hals heraus“. Man muß die Probleme den Presseleuten auf andere Art näherbringen. **Das Justizministerium will dies den Pressesprechern in Lehrgängen erläutern.** Ein wesentlicher Aspekt ist dabei, den Bürger über die Arbeit der Justiz besser aufzuklären. Wer dem Pressesprecher das Urteil zur Verbreitung an die Presse übergibt und es dazu in eine Kurzform überarbeitet, erreicht, daß er überall richtig verstanden wird. Die Gerichtssprache ist zwar Deutsch, aber Jurister deutsch kommt beim Normalbürger kaum an. Verständigungsprobleme haben sich die Gerichte von daher zum Teil selbst zuzuschreiben.

Eine andere Frage ist die Qualifikation auf seiten der Journalisten. Es muß bedauert werden, daß sich selbst größere Tageszeitungen nicht dazu durchringen können, Reporter einzusetzen, die Justizprobleme auch etwas globaler sehen und verstehen können. Es wird vielfach nur über die Justiz im Gerichtssaal berichtet, oft unter dem Blickwinkel, daß der Showeffekt gesucht wird.

Aber kann denn nicht auch die Justiz den kundigen Reporter verlangen? Die Wirtschaftsfachleute würden es sich verbieten und hätten bei der Gegenwehr Erfolg, wenn aus ihrem Sachgebiet nur unter den Stichworten „Klamauk“ und „Selbstdarstellung der Wirtschaftsbose“ und der Kartellaufsichtsbehörde“ berichtet würde. Natürlich gehört auch der Bericht aus dem Gerichtssaal zum Tagesgeschehen und hat seinen Platz in der Zeitung zu beanspruchen. Das Interesse der Presse an dieser Darstellung ist groß, weil — wie Umfragen und Statistiken zeigen — das Umweltgeschehen vom Leser in der Zeitung wiedergegeben geradezu verlangt wird. Von daher hat aber auch die Justiz eine Stellung, die sie ausnutzen könnte. Sie hat ein Thema, mit dem sie den Bürger ansprechen kann. Sie müßte es als Vehikel einsetzen, um auch ihre Probleme an die Presse und dem Bürger weiterzutragen.

Wenn man die Verantwortlichen in der Justiz dazu anspricht, sind sie auch alle dafür, die Justiz dem Bürger näherzubringen. **Es fehlt jedoch an Initiativen durch Taten.** Der erste Kontakt — und ein sehr wichtiger — ist der Gerichtsbesuch im Rahmen des Schulunterrichts. Und es gibt kaum einen Berufszweig —

Liebe Anwälte,
 unser „Info-Paket“, weil es um Ihre
 persönlichen Vorteile geht.
 ihre DKV, die private Krankenversicherung.



Für alle, die gern mehr Information haben wollen:
 Bitte Coupon einsenden. Unser Spiel
 „Drei in Einem“ gibt es gratis.



Info-Paket

Das Wichtigste in Kürze: Ihre Standes-
 organisation hat mit der DKV einen
 Gruppenversicherungsvertrag abge-
 schlossen, der Ihnen gleich mehrere
 Vorteile bietet:

Beitragsnachlaß.

Jedes versicherbare Mitglied wird
 aufgenommen.

Sofortiger Versicherungsschutz.

Gleiche Vergünstigungen für Familien-
 angehörige (außer bei Krankentage-
 geld-Versicherung).

Tarifbezogene Beitragsrückerstattung.

Das bringt oft erhebliche Einspa-
 rungen, die Sie als Einzelversicherter
 nicht hätten. Fordern Sie am besten
 gleich unser „Info-Paket“ mit der
 kostenlosen Broschüre „Der Gruppen-
 versicherungsvertrag – Eine Investition
 für Ihre Zukunft“ an. Ein Stück mehr
 Sicherheit zu günstigen Bedingungen.

► 41 426

Bitte senden Sie mir Ihr „Info-Paket“.

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon: _____

Deutsche Krankenversicherung AG
 Postfach 10 05 88, 5000 Köln 1



Gesundheit ist ein Stück von Ihrem Lebensglück.

wie der Präsident des LG Düsseldorf, Dr. Stephan Liermann, mit berechtigtem Stolz anmerkt — der seine Arbeit so offen unter den Augen der Presse (sprich: Öffentlichkeit) durchführt. Aus dem Gerichtssaal kann jeder berichten, glossieren und sogar karikieren. Die Wassermannsche Forderung nach einem Tag der Offenen Tür sollte auch einmal in die Tat umgesetzt werden. Außer den Pressevertretern werden dann

nicht nur Spinner und Querulanten, wie oft gefürchtet wird, den Richtern und Staatsanwälten Fragen stellen und der Justiz Gelegenheit geben, auch etwas zur Arbeitsbelastung, zum Mißbrauch der Gerichte als Ersatz für einen guten Gesetzgeber und zu anderen Problemen zu sagen. Es ließe sich in jedem LG-Bereich auch irgendein Anlaß finden, um solche Einblickmöglichkeiten zwanglos zu schaffen, z. B. bei der Eröffnung ei-

nes neuen Gerichtsgebäudes oder einem Gerichtsjubiläum.

Nachdem die Justiz bei den Amtseinführungen von Behördenleitern Neuland betreten und die steifen Festansprachen abgeschafft hat, tut sich vielleicht auch hier eine Gelegenheit auf, zu zeigen, daß die Justiz trotz der hehren und hohen Hallen, in der sie tagt, menschlich ist, daß Menschen für Menschen da sind.

Was vermag die Pressearbeit der Staatsanwaltschaft?

Mit dem Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Bonn, Oberstaatsanwalt Dr. Johannes Wilhelm, sprach unser Redaktionsmitglied Dr. Helga Engshuber am 25. April 1985.

RiStA: Herr Dr. Wilhelm, wir wollen sogleich in medias res gehen. Das Thema „Presse und Justiz“ läßt sich für die Staatsanwaltschaft Bonn seit einigen Jahren auf die Frage verkürzen, wie die Presse die Behandlung der „Parteispendenverfahren“ begutachtet.

Ihre Behörde ist durch Erlaß des Justizministers NW vom 15. Dezember 1981 (5521 — III A.5) mit der Führung sämtlicher in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit Parteispenden anfallenden Ermittlungsverfahren betraut worden. Die Redaktion geht davon aus, daß die politische Bedeutung der Verfahren bei Ihrer Behörde von Anfang an erkannt worden ist. Hätte es eine Möglichkeit gegeben, dem politischen Hintergrund der Verfahren stärker als geschehen Rechnung zu tragen?

Dr. Wilhelm: Das Legalitätsprinzip verpflichtet die Staatsanwaltschaft, ohne Ansehen der Person zu ermitteln, wenn ein begründeter Anfangsverdacht i. S. von § 152 StPO gegeben ist. Das war der Fall. Davon konnte die Staatsanwaltschaft auch keine Abstriche machen, als sie bereits beim ersten Zugriff die zweifellos ungewöhnliche politische Brisanz des Komplexes erkannte. Diese politische Bedeutung hat allerdings in besonderem Maße Veranlassung gegeben, sämtliche Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere Durchsuchungen, ohne jedes Aufsehen in der Öffentlichkeit durchzuführen. Dies ist der Staatsanwaltschaft auch über einen längeren Zeitraum gelungen. Spätere Indiskretionen sind — wie auch im sogen. Flickverfahren der Untersuchungsausschuß des Landtages NW einstimmig bestätigt hat — von der Staatsanwaltschaft nicht zu verantworten und werden von ihr nach wie vor bedauert.

RiStA: Ist — gegebenenfalls in welchem Stadium der Verfahren — eine Aussetzung gemäß § 396 Abs. 1 AO geprüft und aus welchen Erwägungen ist von der Möglichkeit der Aussetzung kein Gebrauch gemacht worden?

Dr. Wilhelm: Die Frage der Aussetzung der Verfahren ist selbstverständlich von der Staatsanwaltschaft während der Ermittlungen geprüft worden. Dabei waren folgende Überlegungen maßgebend: Die frühere Verpflichtung zur Aussetzung ist bereits im Jahre 1965 beseitigt worden. § 396 Abs. 1 AO ist seither eine Kann-Bestimmung. Für deren Anwendung ist ein gewisser Schwierigkeitsgrad der steuerlichen Vorfrage erforderlich. Diese Voraussetzung mußte jedoch verneint werden: Die Beschuldigten haben nämlich Spenden an einen Idealverein zur satzungsgemäßen Förderung der von diesem gemäß Eintragung im Vereinsregister zu verfolgenden Zwecke vorgetäuscht; in Wirklichkeit haben sie jedoch die Zuwendung der Spende an eine Partei und damit eine satzungswidrige Verwendung der gespendeten Beträge verlangt. Durch Vorlage der ungerechtfertigten Spendenquittungen bei den Finanzämtern war es ihnen anschließend möglich, die Höchstgrenzen für die Abzugsfähigkeit der Parteispenden zu umgehen.

Auch die mit ausdrücklichen Aussetzungsanträgen befaßten Gerichte haben die Frage ebenso gesehen und die steuerlichen Vorfragen für so einfach gelagert gehalten, daß sie die Aussetzungsanträge abgelehnt und die Ablehnungsbeschlüsse mit nur äußerst kurzer Begründung versehen haben.

Mir ist im übrigen bekannt, daß die Frage der Aussetzung von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren auch in anderen Bundesländern — etwa in Baden-Württemberg — geprüft worden ist. In keinem Fall bestand Veranlassung, gemäß § 396 AO zu verfahren.

RiStA: Die Pressekonferenz Ihrer Behörde am 29. November 1983 in den Räumen der Bundespressekonferenz ist auch in Kollegenkreisen auf harte Kritik gestoßen. Wie beurteilen Sie die Veranstaltung aus heutiger Sicht?

Dr. Wilhelm: Nicht anders als damals. Die Staatsanwaltschaft war gemäß §§ 6, 7 der Richtlinien für die Zusammenarbeit mit der Presse verpflichtet, die Presse über das Ergebnis des seit Ende Februar 1982 bei ihr anhängig gewesenen sogen. Flick-Verfahrens zu unterrichten. Eine sachgerechte Unterrichtung der Öffentlichkeit konnte angesichts des vielschichtigen und rechtlich komplizierten Verfahrensgegenstandes nicht allein durch eine schriftliche Presseerklärung erfolgen, weil dann Fehlinterpretationen der staatsanwaltschaftlichen Entschließung nicht auszuschließen gewesen wären. Es mußte daher den Journalisten ermöglicht werden, sich durch ergänzende Fragen sachkundig zu machen. Angesichts des ungeheuren Andrangs von interessierten Pressevertretern (mehrere hundert aus dem In- und Ausland) war vorzusehen, daß eine telefonische Beantwortung sämtlicher Zusatzfragen allein aus technischen Gründen unmöglich gewesen wäre. Bei dieser Sachlage war die Pressekonferenz das einzige Mittel, dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit gerecht zu werden. Diese Konferenz sollte — weil die Staatsanwaltschaft über geeignete Räume nicht verfügt — in der Bibliothek des Landgerichts Bonn stattfinden.

Erst auf intensives Drängen des Vorstandes der Bundespressekonferenz erklärte sich die Staatsanwaltschaft am Vorabend des vorgesehenen Termins bereit, die Unterrichtung der Medien im großen Saal des Pressezentrum vorzunehmen. Als amtierender Vorsitzender der Bundespressekonferenz führte Herr Schweden, Redakteur bei der „Rheinischen Post“, anfangs — zu den Staatsanwälten gewandt — folgendes aus:

„Meine Herren, mir ist bekannt, daß Ihre Pressekonferenz ursprünglich in Ihrem Amtsbereich in der Bonner Innenstadt stattfinden sollte. Namens meiner Kollegen möchte ich mich ausdrücklich bedanken, daß Sie unserem Wunsch entsprochen haben, aus Wege-, verkehrstechnischen und Platzgründen und damit zur Erleichterung der journalistischen Arbeit heute Gäste der Bundespressekonferenz zu sein.“

Unser ursprüngliches Vorhaben, die Pressekonferenz in einem der Räume des Landgerichts durchzuführen, wäre — was uns bei Beginn der Veranstaltung nur allzu klar wurde — technisch überhaupt nicht zu bewerkstelligen gewesen. Kein Raum des Landgerichtsgebäudes hätte den den Saal der Pressekonferenz füllenden 250 und darüber hinaus den in den Funkhäusern unmittelbar angeschlossenen — insgesamt mehreren hundert — Journalisten der Print- und Bildmedien zumutbare Arbeitsbedingungen ermöglicht. Nach diesem Eindruck dürfte schließlich nur wenigen Kollegen bekannt sein, daß die Bundespressekonferenz keine Einrichtung der Bundesregierung, sondern ein privater Zusammenschluß von in Bonn tätigen Journalisten ist. Nach allem ist die vielfach geäußerte Kritik unangebracht.

RiStA: Halten Sie die Information der Öffentlichkeit durch die Staatsanwaltschaft in den Parteispendenverfahren für ausreichend oder wäre über die einschlägigen Richtlinien hinaus für Verfahren solcher Bedeutung eine weitergehende, den Gang des Verfahrens begleitende Öffentlichkeitsarbeit wünschenswert gewesen?

Dr. Wilhelm: Die Information der Öffentlichkeit konnte und kann nur im Rahmen der durch das OLG Hamm in seinem Beschluß vom 14. Juli 1980 (VAs 7/80) umrissenen Grenzen erfolgen. Das Steuergeheimnis des § 30 AO ist dabei die absolute Schranke für weitergehende Informationen, seien sie aus der Sicht der Öffentlichkeit — und der Staatsanwaltschaft — noch so wünschenswert.

RiStA: Halten Sie die gegebenenfalls feststellbare Zurückhaltung der Staatsanwaltschaft, des Generalstaatsanwalts und des Ministers für (mit)ursächlich für die sich wiederholenden, oftmals grob unsachlichen und diffamierenden Urteile, die die Presse über die Arbeit der Staatsanwaltschaft Bonn abgegeben hat?

Dr. Wilhelm: Einer Ermittlungen führenden Staatsanwaltschaft ist es verwehrt, den Verfahrensstoff zum Gegenstand täglicher Presseveröffentlichungen zu machen. Anderenfalls könnten sinnvolle Ermittlungen nicht durchgeführt und die Verfahren nicht ordnungsgemäß zum Abschluß gebracht werden. Abgesehen davon würde eine Justizbehörde nicht die publizistischen Möglichkeiten und das politische Instrumentarium haben, das den interessierten (und zugleich betroffenen) Kreisen mittels der Medien in diesem Verfahrenskomplex jederzeit zur Verfügung stand und steht.

RiStA: Hätte — wenn den Angriffen der Presse schon nicht vorzubeugen war — ein deutliches und rechtzeitiges Eintreten der Ihnen übergeordneten Behörden, des Generalstaatsanwalts und des Justizministers, für Ihre Position nach Ihrer Meinung eine Ausgewogenheit der Presseberichterstattung bewirkt?

Dr. Wilhelm: Nein.

RiStA: Werfen Sie den Kollegen anderer Behörden oder dem Richterbund vor, sich nicht solidarisch verhalten oder jedenfalls die Solidarität in der Öffentlichkeit nicht bekundet zu haben?

Dr. Wilhelm: Ich hatte nicht selten den Eindruck, daß sich Kollegen anderer Behörden voreilig und ohne den vollständigen Sachverhalt zu kennen, ein Urteil zutrauten. Jedenfalls hätten wir es begrüßt, wenn dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ durch entsprechende Rückfragen bei uns hin und wieder Rechnung getragen worden wäre. Auf der anderen Seite hat es zweifellos

auch Zeichen von Solidarität gegeben. Soweit sich der Richterbund vereinzelt geäußert hat, ist dies hier stets ange-nehm vermerkt worden.

RiStA: Welche Wirkungen hat die Pressekampagne für Sie und Ihre Kollegen gehabt, insbesondere wenn berücksichtigt wird, daß Großverfahren für den bearbeitenden Staatsanwalt ohnehin eine starke Nervenbelastung mit sich bringen.

Dr. Wilhelm: Staatsanwälte müssen zwar grundsätzlich in der Lage sein, Kritik der Öffentlichkeit — und sei sie auch unberechtigt — hinzunehmen. Wenn es jedoch der Presse gelingt, in einer monatelangen Kampagne die Mitarbeiter einer Strafverfolgungsbehörde zu „Hauptbeschuldigten“ zu machen, dann erscheint das vertretbare Maß öffentlicher Kritik überschritten. Das haben jedenfalls viele Kollegen so empfunden und erlitten.

RiStA: Würden Sie im nachhinein (in Teilen?) einer abweichenden Sachbehandlung der Verfahren den Vorzug geben? Hätten strafprozessuale Möglichkeiten bestanden, dem Vorwurf der „selektiven“ Anklageerhebung vorzubeugen?

Dr. Wilhelm: Nein. Auch aus jetziger Sicht ist die Staatsanwaltschaft ihrem gesetzlichen Auftrag — und zugleich ihrer Verpflichtung — nur denjenigen anzuklagen, gegen den ein hinreichender Tatverdacht besteht, in jedem Falle nachgekommen. Der Vorwurf „selektiver“ Anklageerhebung, mit dem für jeden, der das Legalitätsprinzip ernst nimmt, zugleich der Vorwurf der Rechtsbeugung verbunden ist, wird entschieden zurückgewiesen. Redlicherweise könnte dieser Vorwurf auch nur von demjenigen erhoben werden, der über eine genaue Aktenkenntnis verfügt. Statt dessen habe ich eher den Eindruck, daß die Staatsanwaltschaft durch eine zum Teil sehr einseitige Presseberichterstattung bewußt ins Zwielicht gerückt werden soll.

Kleinkredite

Zinssatz 0,35 % p. M.
2 % Bearbeitungsgebühr
stille Gehaltsabtretung
keine sonstigen Sicherheiten
Beispiel:
Kreditbetrag DM 10.000,—
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins
nur 9,51 %

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

auch für Beamte, deren
Ernennung a. L. bevorsteht

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer
Tilgungsversicherung mit
Laufzeiten bis zu 25 Jahren
und dementsprechend
niedrigen monatlichen Raten.

Effektiver Jahreszins
nur 7,7 %
bei einer Laufzeit von
20 Jahren.

BANKHAUS DR. MASEL & CO. — SPEZIALBANK —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit 20 Jahren als einziges Spezialkredit-
institut für billige Beamtendarlehen im
Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig

Rahmenkredite ● Abrufkredite ● Dispositionskredite ● Anschaffungsdarlehen

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Es fehlt der SLING der 80er Jahre

Justiz und Presse – ein Rückblick, ein Ausblick

Das Thema ist so alt wie Gutenberg. Justiz und Presse, darüber haben Generationen von Journalisten geschrieben. Engagiert, leidenschaftlich. Diskussionen. Polemiken. Miteinander? Nein, nicht nur als Partner haben sich Presse und Justiz verstanden, oft genug auch als erbittert sich bekämpfende Gegner.

Aber, und nun zur Sache: Über Gutenberg wird in der deutschen Presse längst nicht mehr gesprochen. Dieser Mann ist, wie es heute so schön heißt, nicht mehr „in“, der Computer hat ihn abgelöst. Die Journalisten fast aller Print-Medien in der Bundesrepublik und in Berlin arbeiten mit rechnergesteuerten Systemen – sprich mit den Computern. Ihre Welt ist nüchterner geworden, wie auch der heutige Typ des Journalisten nicht mehr mit jenen Charakteren der 20er Jahre zu vergleichen ist, die in ihrem stillen Kämmerlein rund um die Berliner Kochstraße sinnierten, grübelten und formulierten. Sie hatten ein anderes Engagement als die heute im Journalismus Tätigen. Aber glaube niemand, daß der Umgangston damals etwa feiner und vornehmer, zurückhaltender und „artiger“ gewesen ist. Im Gegenteil. Ein SLING des Jahres '28 war eine der zentralen Figuren im Spannungsfeld Justiz/Presse.

Wer kennt noch diesen Namen? Ein großer Journalist, ein zeitkritischer Beobachter, ein Anwalt der Justiz und auch derer, die mit der Justiz zu tun hatten. Wenn man so will: Der wohl scharfsinnigste Beobachter der Gerichtsszene, brillant in seinen Formulierungen, einfühlsam in seiner Diktion, bestechend in seiner Wahrhaftigkeit. SLING, das war der Name für journalistische Aufbereitung des Themas Justiz. Otto SLING, in den 20er Jahren Gerichtsberichterstatte für die Blätter des Ullstein-Konzerns. Ein Egon-Erwin Kisch des Gerichtssaals.

Wo, so ist zu fragen, gibt es heute einen solchen Mann? Es gibt ihn nicht. Vielleicht Gerhard Mauz vom SPIEGEL, aber der Vergleich hinkt, denn der große SLING schrieb täglich. Seine Heimat war Moabit, Mauz kennt nur die großen Fälle. Sie sind seine goldene Feder.

Warum ich dies alles dem Thema „Justiz und Presse“ vorausschicke? Die Erklärung liegt auf der Hand. Wir haben es heute mit einem fast Null-Verhältnis Presse und Justiz zu tun. Es gibt keine großen Journalisten, die sich Tag für

Tag in den Gerichtssälen tummeln. Es gibt so gut wie keine „kleinen Kreise“, in denen diskutiert und argumentiert wird, es gibt kaum ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Richtern, Staatsanwälten, Anwälten und kenntnisreichen Journalisten.

Was es gibt das ist dies: Pressestellen, die korrekt arbeiten. Journalisten, die einigermaßen präzise wiedergeben was „verlautbart“ wird. Redaktionen, die Vorgänge rund um die Justiz registrieren. Kommt die große Politik ins Spiel – Stichwort Karlsruhe oder Stichwort auch Flick – fühlen sich die mehr oder minder klugen und kenntnisreichen politischen Journalisten herausgefordert. Ob sie bereit sind, auch einmal heilige Kühe zu schlachten? Tabus zu brechen? Nein. Kaum. Nur ganz selten geschieht das.

Die Richter und ihre Sprüche haben einen aus journalistischer Sicht höchst merkwürdigen Stellenwert. Sie sind nahezu unantastbar, und Verkündungen aus Richtermond sind sakrosant. Merkwürdig, daß gerade Journalisten, die zu allem und jedem ihre Meinung sagen, die glauben, die Welt besser zu kennen als jeder andere, die sich sachkundig ebenso in Fragen des Rüstungswettlaufs wie der nicaraguanischen Kaffeeplantagen fühlen, merkwürdig, daß diesen Journalisten so wenig einfällt (außer Zustimmung), wenn es um das Gericht, die Richter und um ihr Verhalten geht.

Dabei gäbe es vieles zu sagen, manches in Frage zu stellen, gelegentlich vielleicht auch mit dem Wort anzuklagen:

Zum Parteispendenurteil des Finanzgerichts Köln

Am 29. April 1985 erging ein Urteil des VIII. Senats des FG Köln – VIII K 337/84 – das in den Medien starke Beachtung gefunden hat (vgl. z. B. Robert Leicht in der SZ vom 3. 5. 1985, Hans Mundorf im Handelsblatt vom 7. 5. 1985, Hans Schueler in der ZEIT vom 10. 5. 1985, Harro Otto in der FAZ vom 10. 5. 1984). Der Senat hatte entschieden, daß die Beträge, die eine Stadtparkasse an sog. staatsbürgerliche Vereinigungen gespendet, und die diese an politische Parteien weitergeleitet hatten, als Betriebsausgaben abzugsfähig seien.

Anonyme Verdächtigung der Manipulation der Richterbank unhaltbar

Neben zustimmenden und ablehnenden Kommentaren wurde aufgrund eines anonymen Schreibens auch der Ver-

Die Prozesse rund um die Wirtschaftskriminalität. Sind Richter dazu überhaupt in der Lage?

Die Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Vergangenheit im Dritten Reich zu tun haben? Wie befangen sind Richter, wie frei können sie sein?

Die Prozesse, in denen Bürgerinitiativen eine Rolle spielen. Kann und darf ein Gericht Endgültiges über den Berstschutz eines Kernkraftwerkes sagen? Müßte nicht, bei allem Respekt, ein 33jähriger Richter sagen: Nein, das weiß ich nicht.

Oder all die Führerscheiprozesse, in denen der Mensch nur noch eine Nummer ist. Richter am Fließband, so scheint es.

Es lohnt, darüber nachzudenken. Ich habe dies alles aufgezählt, um deutlich zu machen, warum von einem vertrauensvollen Verhältnis zwischen durchaus durchschnittlichen Zeitungsredaktionen und der Justiz (in all ihren Bereichen) heute nicht mehr geredet werden kann. Das hat sich so entwickelt, ohne daß die Schuld nur hier oder nur dort zu suchen ist. Vielleicht sind es die Zeitumstände, die zur Entfremdung, zur Verhärtung, zur Nichtbeachtung geführt haben. Mag sein, es bleibt bedauerlich. Gäbe es den SLING der 80er Jahre, es gäbe mehr Menschlichkeit – auch und gerade im Verhältnis zur Justiz. Mich macht betroffen, daß ich nirgendwo – wohin ich auch blicke – auch nur den Ansatz zu einem jungen SLING sehe.

Jens Feddersen, Chefredakteur
der Neuen Ruhr Zeitung

dacht geäußert, daß die Besetzung der Richterbank manipuliert worden sei (DER SPIEGEL 19/1985, S. 65, Kasten: „Äußerst geschickt ausgebootet“). Unter anderem hieß es, daß der RFG Forster, der nach der Entscheidung des Präsidenten an der Mitwirkung bei der

entsprechenden Sitzung des VIII. Senats verhindert war, erhebliche Bedenken gegen die Abzugsfähigkeit verdeckter Parteispinden gehabt habe. Die Entscheidung des Präsidenten über die Verhinderung war notwendig geworden, weil bei Richter Forster durch das Zusammentreffen unglücklicher Umstände Rechtsprechungsaufgaben im VIII. Senat (dem er vorübergehend angehörte) und im XII. Senat (dem er ständig angehört) kollidierten. In einer vom Richteramt des FG Köln einberufenen außerordentlichen Richterversammlung wurden die anonymen Äußerungen verlesen. Der Präsident des Gerichts und der Vorsitzende des VIII. Senats stellten den tatsächlichen Hergang der Dinge dar. Herr Forster betonte ausdrücklich, daß er sich zu der Parteispindenproblematik nie geäußert habe, und daß er sich auch nicht ausgebootet fühle. Die Versammlung faßte daraufhin in geheimer Abstimmung ohne Gegenstimmen folgenden Beschluß:

„Der Vorwurf der Manipulation des gesetzlichen Richters in dem Verfahren VIII K 337/84 erweist sich nach dem tatsächlichen Geschehensablauf als offenbar haltlos. Die Richter des FG Köln weisen ihn daher mit Nachdruck zurück.“

Sie verurteilen entschieden, daß in Form anonymen Schreiben an Medien in diesem Zusammenhang böswillige Verdächtigungen nach außen getragen worden sind, die nicht nur das Ansehen der genannten Angehörigen des Gerichts, sondern den Ruf des Finanzgerichts Köln insgesamt erheblich schädigen.

Die Gründe der Entscheidung

Es kann nicht Gegenstand dieses Urteils sein, das Urteil der Kollegen auf seine rechtliche Richtigkeit hin zu untersuchen. Vielmehr soll versucht werden, die tragenden Gesichtspunkte der gründlichen Urteilsbegründung wiederzugeben. Der VIII. Senat gab der Klage statt, weil er die strittigen Zuwendungen für Betriebsausgaben hielt. Sie stünden in einem objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb und seien subjektiv dazu bestimmt, ihm zu dienen. Ein Kreditinstitut wie die Klägerin sei tatsächlich und wirtschaftlich von der Gunst der mitgliederstarken örtlichen Vereinigungen abhängig. Es könne sich deren Spendenbitten nicht entziehen, ohne um seine Geschäftsentwicklung fürchten zu müssen. Dasselbe gelte für die Spendenbitten der regional maßgeblichen politischen Parteien.

Eine private, außerbetriebliche Veranlassung der Aufwendungen sei im Streitfall deshalb ausgeschlossen, weil die Klägerin nicht nur eine politische Partei, sondern mehrere Parteien mit gegensätzlichen Programmen unterstützt habe. Ideell politisch sei die Unterstützung sinnlos gewesen, weil sie sich neu-tralisiert habe. Verdeckte Gewinnaus-

schüttungen (§ 8 Abs. 3 S. 2 KStG) stellen die Zahlungen nicht dar, weil die Sparkasse ihrem Gewährträger, der Stadt, nichts zugewendet habe.

Der Senat sah auch keine gesetzliche Grundlage, die es geboten hätte, den Abzug der Betriebsausgaben auszuschließen oder zu kürzen. Die Begrenzung des Spendenabzugs in § 11 Nr. 5 KStG 1975 und § 9 Nr. 3 KStG 1977 stünde dem Abzug nicht entgegen. Beide Vorschriften enthielten — wie sich aus der Gesetzessystematik ergebe — keine Einschränkung des Abzugs von **Betriebsausgaben** (vgl. v. Wallis DStZ 1983, 135). Der Abzug der strittigen Zuwendungen scheitere auch nicht an der Vorschrift des § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG, nach der bestimmte Aufwendungen für Geschenke, insbesondere Bewirtung, den Gewinn nicht mindern dürften. Die Vorschrift sei als Abweichung vom Nettoprinzip restriktiv auszulegen. Bewirten ließen sich nur natürliche Personen. Andere Personen könnten als bloße juristische Gestaltungsformen keinen privaten Bereich haben und sich nicht am Spendenunwesen beteiligen.

Verfassungsrechtlich möge der unbegrenzte Abzug von Zuwendungen an politische Parteien als Betriebsausgaben wegen der gebotenen Chancengleichheit der Parteien auf Bedenken stoßen. Die Zulässigkeit eines solchen Abzugs ergebe sich jedoch zwangsläufig aus dem in den Streitjahren geltenden Steuerrecht. Es wäre Sache des Gesetzgebers gewesen, eine insoweit bestehende Gesetzeslücke nicht erst 1983, sondern schon für die Streitjahre zu schließen.

Ausblick

Der Auszug aus den mündlich vorge-tragenen Urteilsgründen zeigt, daß der Entscheidung Umstände zugrundelagen, die nicht in allen Parteispinden-fällen gegeben sind. Die weitere Entwicklung der finanzgerichtlichen Rechtsprechung ist m. E. offen. In diesem Zusammenhang ist auch auf den einen Tag nach der Entscheidung des FG Köln veröffentlichten Aufsatz des Richters am BFH Groh hinzuweisen (NJW 1985, 993 ff.).

Am 4. 4. 1985 hat der Dreierausschuß des BVerfG die Annahme dreier Verfassungsbeschwerden abgelehnt, mit denen die Weigerung von Strafrichtern gerügt worden war, Parteispindenverfahren auszusetzen (Az. 2 BvR 1627/84, 107/85, 405/85). Das BVerfG hielt die Verfassungsbeschwerden für unzulässig, weil der Rechtsweg nicht ausgeschöpft worden war. In der Entscheidung findet sich der Satz, daß die Strafrichter die Aussetzung gegebenenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen hätten. Aus dieser Bemerkung ist geschlossen

worden, daß „die Finanzgerichte Vorrang“ hätten (Handelsblatt vom 29. 4. 1985). In einer Verlautbarung des BVerfG heißt es demgegenüber, daß der Beschluß eine Stellungnahme zur Auslegung der einschlägigen Verfahrensvorschrift (§ 396 AO) nicht enthalte.

Nach meiner Auffassung gibt es keinen irgendwie gearteten „Vorrang der Finanzgerichte“ bei der Beurteilung steuerlicher Sachverhalte. Es scheint mir aber wünschenswert, daß Straf- und Steuerrechtler die gegenseitigen Auffassungen kennenlernen. Deshalb wäre es zu begrüßen, wenn in näherer Zukunft möglichst viele Entscheidungen der verschiedenen Finanzgerichte bekannt würden. Allein bei den anderen Senaten des FG Köln sind noch mindestens 18 weitere Parteispindenfälle mit unterschiedlichen Sachverhaltsnuancen anhängig. Bereits Ende Mai/Anfang Juni steht ein weiterer Fall zur Entscheidung an.

RFG Dr. Michael Kempermann

Das Ringeltäubchen auf dem Kapitalmarkt

Ohne Schufa-Auskunft
2000,- 3000,- 4000,-

• Auch bei vorhandenen Zahlungsschwierigkeiten, 1 Jahr Arbeitsnachweis, keine Lohnpfändung.

• Die Kredite werden auch nicht der Schufa gemeldet. • Zuverlässige Hilfe, wenn Ihre Hausbank nein sagt.

M. Löschnigg
Kapitalbeschaffung
Charlottenstr. 49 · 4000 Düsseldorf 1
Postfach 5202
Tel. 0 211/35 2081-82
Geschäftszeit 8.30-18.30 Uhr
Oder Auszahlungs-Vordruck anfordern
PSK Essen 3237 65-432, BLZ 36010043

ROBEN
direkt vom Hersteller!
Qualitätsarbeit!

Bitte Maßanleitung und Stoffproben anfordern!

F.W. Julius Asmann
☎ (02351) 22492
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Südlicher Schwarzwald, 970 m, Nähe Bad Säckingen/Grenze Schweiz/Frankreich, herrliche unverbaute Talsicht, ruhige Ortsrandlage, Schwarzwaldhaus freistehend, Ferienwohnungen für 2 bis 6 Personen, sehr gute Ausstattung, Küche, vollelektrisch mit Geschirrspülmaschine. Sommer- und Wintersport, auch für Gruppen geeignet. W. Pieper, P. O. Box 1336, D-7880 Bad Säckingen, Telefon (077 61) 2395.

Belastung immer noch zu hoch

In RiStA 2/1985 haben wir über den Berichtsentswurf der Arbeitsgruppe „Personalbedarf in der Arbeitsgerichtsbarkeit“ berichtet. Danach ist in den Länderhaushalten für 500 bis 550 jährliche Neuzugänge an Klage- und Beschlußverfahren und für 100 bis 120 jährliche Neuzugänge an Berufungs- und Beschwerdeverfahren jeweils eine Richterstelle vorzusehen. Die Realisierung dieses Vorschlages der Arbeitsgruppe, mit dem auf der einen Seite eine beschleunigte Erledigung arbeitsgerichtlicher Rechtsstreite und auf der anderen Seite eine einheitliche Belastung der Arbeitsrichter aller Bundesländer erreicht werden soll, würde für die Kolleginnen und Kollegen in NRW eine deutliche Verbesserung ihrer Arbeitsbelastung bedeuten. Galt doch in unserem Land bislang ein Pensum von 600 Klagen für die erste Instanz und 125 Berufungen für die Berufungsinstanz je Jahr

1. Instanz 1984	Eingänge	Schlüssel 600	Schlüssel 550	Schlüssel 500
	97 132	162 Pensen bei 145 Richtern Fehlbestand: 17 Stellen	177 Pensen bei 145 Richtern Fehlbestand: 32 Stellen	194 Pensen bei 145 Richtern Fehlbestand: 49 Stellen
2. Instanz		Schlüssel 125	Schlüssel 120	Schlüssel 100
	5 159	41 Pensen bei 41 Richtern Fehlbestand: 0 Stellen	43 Pensen bei 41 Richtern Fehlbestand: 2 Stellen	52 Pensen bei 41 Richtern Fehlbestand: 11 Stellen

Die tatsächliche Belastung der erstinstanzlichen Kollegen beläuft sich auf 670 Klageeingänge je Richter im Jahre 1984. Damit liegt Nordrhein-Westfalen in der Spitzengruppe der am meisten belasteten Bundesländer.

Wir fordern daher — bei allem gebotenen Verständnis für die schwierige Haushaltslage des Landes — einen Ab-

und Richter als anzustrebende Größe für die Personalausstattung im Landeshaushalt.

Zwischenzeitlich liegen die Zahlen über die Geschäftstätigkeit der Gerichte für Arbeitssachen im Lande NRW für das Jahr 1984 vor.

Hier zeigt sich — jedenfalls für die 1. Instanz —, daß nicht einmal die bislang nach einem Pensenschlüssel von 600 Klagen je Jahr und Richter erforderliche Personalausstattung gegeben ist.

Vordringliches Ziel der Arbeit unseres Verbandes muß es daher sein, vor einer Verbesserung des Pensenschlüssels die haushaltmäßige Realisierung des bisher gültigen Pensenschlüssels durchzusetzen.

So stellt sich die derzeitige Situation unter Berücksichtigung des alten Schlüssels sowie des von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Schlüssels dar:

bau des eingetretenen Personalfehlbestandes.

Dies wird nicht in einem Schritt möglich sein. Es wäre für die Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit schon ein gutes Zeichen, wenn die Landesregierung wie in den Jahren 1983 und 1984 einen kleinen und schrittweisen Abbau des Personaldefizits erreichen würde.

Beihilfe in NRW nicht geändert

Die zum 1. Oktober 1985 in Kraft tretenden Änderungen der Beihilfe-Ordnung des Bundes geben Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die Richter und Staatsanwälte in unserem Lande davon nicht betroffen sind. Entgegen einer Reihe von Bundesländern hat das Land NW die Bundesregelungen nicht generell übernommen, sondern seit 1965 eine eigene Beihilfe-Ordnung.

Zu den Änderungen auf Bundesebene ist anzumerken, daß ein Teil der Neuerungen, z.B. die Begrenzung auf

Erstattung auf 100 Prozent unter Anrechnung der Krankenkassenleistungen in NRW bereits Gesetz ist. Verschlechterungen, z.B. durch den Wegfall der 80-Prozent-Erhöhung im Krankheitsfall oder die in Baden-Württemberg eingeführten „Selbstbeteiligungsbeträge“, stehen in unserem Land z.Z. nicht — mehr — zur Diskussion. Die Landesregierung hat anerkannt, daß die Beihilfeleistungen den Staat erheblich günstiger kommen als etwa eine gesetzliche Versicherung wie bei Angestellten und Arbeitern.

Bericht aus Bonn

In der Rechtspolitik konzentrierten sich die Aktivitäten in den vergangenen Monaten weitgehend auf die Frage, in welcher Weise der Gesetzgeber der sog. **Auschwitzlüge** zu begegnen habe; das nicht enden wollende öffentliche Gerangel darum vermittelt jedenfalls einen solchen Eindruck. Der — nachlesenswerte — Werdegang des 21. Strafrechtsänderungsgesetzes ist im Juni-Heft der DRiZ nachgezeichnet.

Von aktueller Bedeutung ist die **Novellierung des naheheiligen Unterhaltsrechts**, auf das an dieser Stelle (RiStA 5/84) bereits eingegangen worden ist. Der Rechtsausschuß des Bundestages will dazu am 12. Juni Sachverständige anhören, bevor er gegenüber dem Bundestag Empfehlungen abgibt. Befreiden hatte unter den juristischen Berufs- und Fachverbänden die ursprüngliche Absicht des Ausschusses hervorgerufen, zu der Anhörung Verbände nicht zu laden; dies stand in klarem Gegensatz zu früheren Absichtserklärungen führender Rechtspolitiker und des Bundesjustizministers. Ob die Verbände, worum sich der DRB gemeinsam mit dem Anwaltverein, dem Familiengerichtstag und dem Juristinnenbund bemüht hat, doch noch geladen werden, stand bei Redaktionsschluß dieses Heftes nicht fest. Jedenfalls fordert die in der Frankfurter Rundschau vom 11. Mai nachzulesende Bemerkung eines Mitglieds des Rechtsausschusses, er habe nichts gegen eine Erweiterung des Kreises der Sachverständigen, obwohl man die Argumente der Verbände natürlich längst kenne, zu einer kritischen Anmerkung heraus: Solches trifft natürlich ebenso auf die nicht für einen Verband auftretenden Sachverständigen zu, ist doch, wie die — schlechte — Erfahrung zeigt, keine Fraktion geneigt, eine Anhörperson zu benennen, von der sie sich nicht eine Stützung ihrer Auffassung verspricht. Wer wäre je schon auf den Gedanken gekommen, Sachverständige unter dem Gesichtspunkt zu benennen, die Tragfähigkeit der eigenen, vorgefaßten Meinung durch dezidierte Gegenargumente überprüfen zu lassen? So wundert es denn auch nicht, daß Sachverständigenanhörungen es kaum je vermocht haben, nachträglich Mehrheiten zu verändern.

Ausnahmen bestätigen da nur die Regel: Das vernichtende Votum der Ende Dezember 1984 zur **Novellierung des Demonstrationsrechts** gehörten Fachleute über den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines ... Strafrechts-

änderungsgesetzes scheint dazu geführt zu haben, daß dieser Vorschlag zur Änderung des § 125 StGB nicht weiterverfolgt wird. Wie zu hören ist, soll jetzt einer an das sog. Hübner-Modell sich anlehnenden Fassung der Vorzug gegeben werden. Freilich ruht der Vorgang seit Monaten.

Ähnlich ergeht es dem vor einem Jahr von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf einer **Novelle zum OWiG** (vgl. dazu DRiZ 84, 285 ff.), die seit Anfang Februar im Rechtsausschuß liegt. Es gibt, worauf im Hinblick auf dieses Vorhaben besonders hinzuweisen ist, insbesondere keine Anhaltspunkte dafür, daß die vom DRB aus allgemeinen Gerechtigkeitserwägungen, aber auch wegen der dadurch zu erwartenden Entlastung der Gerichte, nach wie vor mit Nachdruck geforderte Einführung der sog. **Halterhaftung bei Verstößen im ruhenden Straßenverkehr** (vgl. zuletzt DRiZ 84, 154 und 193) Aussicht auf eine politische Mehrheit hätte. Nicht nur Politiker sind, jedenfalls außerhalb der Bundeshauptstadt, Autofahrer — wenn je die Bezeichnung „größte Wählergruppe“, so beliebig sie auch ist, ihre Berechtigung hätte, dann sicher im Hinblick auf „die Autofahrer“.

Älter noch als die OWiG-Novelle der Bundesregierung (sie datiert vom 30. Mai 1984) ist der **Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984** (vgl. DRiZ 1984, 65 f.), der das Datum 14. Dezember 1983 trägt. Er ist Ende Juni 1984, also vor bald einem Jahr, vom Bundestag dem Rechtsausschuß überwiesen worden und harrt seitdem dort seines weiteren Schicksals. Mitursächlich dafür ist gewiß die unterschiedliche Bewertung, die der Entwurf durch den DRB einerseits und die Verbände der Staatsanwaltschaft andererseits erfahren hat, jedoch fragt es sich, ob der Gesetzgeber sich darauf zurückziehen kann, den Widerstreit der Interessen „auszusitzen“.

Verbandspolitisch von besonderer Wichtigkeit sind die Beschlüsse des Bundesvorstands des DRB vom 8. Mai 1985 zur sog. **V-Mann-Problematik**. Darin bekennt sich der Deutsche Richterbund grundsätzlich zu der Notwendigkeit, zur Bekämpfung bestimmter Erscheinungsformen insbesondere der professionellen und organisierten Schwerekriminalität den Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckt operierenden Ermittlungsbeamten zuzulassen. Er legt in Thesenform dar, welche Maßnahmen er in diesem Bereich für rechtlich zulässig und welche er zum Schutz rechtsstaatlichen Verfahrens für erforderlich hält.

So muß etwa nach Auffassung des DRB grundsätzlich die Staatsanwaltschaft in den Einsatz von V-Leuten und

verdeckt ermittelnden Ermittlungsbeamten (als solche kommen nur Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 152 GVG in Betracht) einwilligen. Für Eingriffe der Ermittlungspersonen in Rechte einzelner können nach Auffassung des DRB weder § 34 StGB noch das allgemeine Prinzip des überwiegenden Interesses noch der Auftrag, Straftaten aufzuklären (§ 163 StPO), noch die verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gewährleisten, als Generalermächtigung herangezogen werden. Insbesondere für unerläßliche Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) fordert der DRB daher eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung. Eine solche wird auch für das Abhören oder die heimliche Aufnahme des in Gegenwart der Ermittlungsperson nichtöffentlich gesprochenen Wortes gefordert. Abhören und Aufzeichnung des in Abwesenheit der Gewährsperson oder des verdeckt ermittelnden Ermittlungsbeamten nichtöffentlich gesprochenen Wortes sollten nach Auffassung des DRB auch gesetzlich nicht zugelassen werden.

Strafbare Handlungen einer Vertrauensperson oder eines verdeckt operierenden Ermittlungsbeamten hält der DRB allenfalls in Ausnahmefällen für durch § 34 StGB zu rechtfertigen. Der Einsatz sog. Lockspitzel wird bei besonders gefährlicher und schwer aufklärbarer Kriminalität für zulässig erachtet. Der Lockspitzel darf sich jedoch in keinem Fall strafbar machen.

Die Bundesvertreterversammlung des DRB befaßte sich am 9. und 10. Mai 1985 ausführlich mit dem Thema **Beurteilung**. Nach eingehender Diskussion verabschiedete sie „Grundsätze zum Beurteilungswesen“, deren Sinn und Zweck es angesichts der Problematik jeder Richterbeurteilung ist — so wörtlich —, „gegenüber bestehenden Beurteilungsrichtlinien der Justizverwaltungen und darauf beruhender Beurteilungspraxis unter Hervorhebung der richterspezifischen Problematik klarzustellen, inwieweit das Richteramtsrecht/der Richterstatus einer Richterbeurteilung entgegensteht und ihr Grenzen setzt“.

Peter Marqua

■ AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Geschäftsübersicht der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen

Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 1984

I. Rechtszug (nur Klageverfahren)

Sozialgericht	übernommene unerledigte Klagen	neu eingereichte Klagen	anhängige Klagen insgesamt	insgesamt erledigte Klagen	unerledigte Klagen
	1	2	3	4	5
Aachen	3059	4151	7210	3456	3754
Detmold	4607	4396	9003	3935	5068
Dortmund	11287	11808	23095	10770	12325
Düsseldorf	12541	10045	22586	9582	13004
Duisburg	6771	7428	14199	6877	7322
Gelsenkirchen	4727	6224	10951	5677	5274
Köln	7905	8203	16108	7468	8640
Münster	5105	4371	9476	3967	5509
Insgesamt	56002	56626	112628	51732	60896

II. Rechtszug (nur Berufung)

Landes-sozialgericht	übernommene unerledigte Berufungen	neu eingereichte Berufungen	anhängige Berufungen insgesamt	insgesamt erledigte Berufungen	unerledigte Berufungen
	1	2	3	4	5
Landes-sozialgericht NW	4078	4069	8147	3948	4199

BHW 2000 läßt mir jetzt mehr Freiheit beim Sparen und Bauen.



Endlich habe ich die Art von Bausparen gefunden, die ich immer gesucht habe: BHW 2000. Da kann ich mir eine Menge Freiheiten herausnehmen. **Ich brauche nicht bis zur Zuteilung der vollen Bausparsumme zu warten:** Ich kann schon vorher, wenn die Mindestwartezeit abgelaufen und die erforderliche Bewertungszahl erreicht ist, eine Teilbausparsumme zugeteilt bekommen, um schnell auf gute Gelegenheiten zu reagieren. Beispielsweise, wenn ich ein passendes Grundstück finde. Oder wenn ich in meine Wohnung ein neues Bad einbauen will.

Auch die Höhe der Tilgungsrate kann ich jetzt beeinflussen:

Ich brauche mich nicht schon beim Vertragsabschluß auf einen bestimmten Tilgungsbeitrag festzulegen. Vielmehr kann ich durch längeres oder schnelleres Sparen auf meinen monatlichen Tilgungsbeitrag und die Tilgungsdauer Einfluß nehmen. **Statt 3% Zinsen kann ich sogar rückwirkend 4% wählen:** Das ist ganz neu beim BHW-Bausparen.

Und für mich besonders interessant: Ich kann nachträglich hohe Guthabenzinsen bekommen und zusammen mit der Wohnungsbauprämie eine beachtliche Rendite erzielen. (Bei Inanspruchnahme eines Darlehens: 3-5% Agio, je nach Laufzeit.) Doch das Beste ist: **Jetzt kann ich auch mal an mein Geld ran, ohne den Vertrag kündigen zu müssen:** Wenn ich mal Geld brauche, kann ich monatlich 2000,- DM bekommen, höhere Beträge nach sechs Monaten. Natürlich ohne die staatlichen und steuerlichen Vorteile. Nur 1000,- DM müssen stehenbleiben.

Also ich finde, BHW 2000 ist eine phantastische Sache.



BHW 2000 ist eine phantastische Sache.



BHW 2000 gibt es neu vom BHW.

Wieder ein Leistungsbeweis der BHW-Bausparkasse.

Mehr über Ihre Chancen von Ihrem BHW-Berater.

**BHW
FREIHEIT
2000**

BHW
Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst

C
O
U
P
O
N

Bitte einsenden an:
BHW-Bausparkasse, Postfach 666,
3250 Hameln 1.

0 4 2 2

☐ 1 Bitte schicken Sie mir
ausführliches Informationsmaterial
über BHW 2000.

☐ 2 Ich möchte mit meinem BHW-
Berater über BHW 2000 sprechen.

Öffentlicher Dienst ☐ ja ☐ nein

Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Beschäftigungsstelle/Arbeitgeber _____